

## VIK-Stellungnahme

### **zum Referentenentwurf der BNetzA zur Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus- Ausführungsverordnung**

04.10.2010

---

Der Referentenentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Häufigkeit der Anwendung der Ausnahmeregelung zu verringern und die Transparenz über die Limitierung zu erhöhen. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, da dadurch einerseits die Anwendung von Preislimits verringert wird, andererseits aber noch eine Auffangregelung besteht, um extrem negative Preise zu verhindern. Aufgrund der bisherigen intransparenten Handhabung der Regelung des § 8 ist derzeit nicht erkennbar, wie häufig von der bestehenden Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde. Auch aufgrund der in diesem Jahr bislang vergleichsweise windschwachen Wetterlage liegen noch keine detaillierten Erfahrungen vor, wie die Ausnahmeregelung in extremen Windsituationen wirkt. Insofern ist das Vorgehen der BNetzA, weiterhin eine Auffangregelung vorzusehen, die aber in weniger Fällen zur Anwendung kommt, im Sinne eines schrittweisen Vorgehens in Richtung einer Reduzierung von Ausnahmefällen zu begrüßen.

Der Vorschlag zur Modifizierung der Regelungen des § 8 löst aber das grundsätzliche Problem der Limitierung der Angebote nicht, das darin besteht, dass nicht alle Strommengen am Day-ahead-Markt abgesetzt werden können und daher – falls auch eine Vermarktung am Intraday-Markt und über individuelle Vereinbarungen nicht vollständig möglich sein sollte – zu einem tendenziell erhöhten Regelenergiebedarf führt und langfristig eine Erhöhung der Regelleistungsvorhaltung nach sich zieht. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des erwarteten enormen Zubaus von EEG-Anlagen. Dies ist insofern problematisch, als dass durch die erhöhte Vorhaltung von Regelleistung Kosten aus dem Bereich des EEG in den Bereich der Netzentgelte verlagert werden.

Im Einzelnen nimmt VIK zu den Vorschlägen des Referentenentwurfes wie folgt Stellung:

- Ermöglichung limitierter Gebote nur noch bei Aufruf zur zweiten Auktion

Durch diesen Vorschlag wird einer der bisherigen Auslöser limitierter Gebote, die „60/60-Regel“, abgeschafft. Limitierte Gebote sind dann nur noch beim Aufruf zur zweiten Auktion an der EPEX zulässig (d.h., wenn der Marktpreis in der ersten Auktion unter -150 €/MWh liegt). Damit dürfte sich die Häufigkeit des Auftretens limitierter Gebote zukünftig verringern. Aufgrund der mit limitierten Geboten grundsätzlich verbundenen Probleme (Verringerung der Markttransparenz, inkorrekt Ausweis der EEG-Kosten, Auswirkungen auf Intraday- und ggf. Regelenergiemärkte) stellt dieser Vorschlag einen Schritt in die richtige Richtung dar.

- Einführung und Bekanntgabe eines Korridors für die zu setzenden Preislimits

Die Einführung eines Korridors für die zu setzenden Limits wird begrüßt. Auch wenn durch diese Maßnahme die Preislimits nicht ex ante bekannt sind, so stellt sie doch einen Schritt hin zu mehr Transparenz dar und bildet damit einen Kompromiss zwischen erhöhter Transparenz und der damit in Verbindung gebrachten Gefahr, dass Marktteilnehmer sich gegen die EEG-Mengen optimieren. Die zufällige Festlegung der Limits erscheint angemessen.

Es sollte vorgesehen werden, die konkreten Ränder des Korridors (zwischen -150 und -350 €/MWh) im Rahmen eines zeitnahen Monitorings auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. Daneben sollte eine Anpassung der Grenzen vorgesehen werden, wenn seitens der EPEX das Aufrufkriterium für eine zweite Auktion geändert werden sollte.

- Splittung in zehn Tranchen mit zufällig festgelegten Limits

Da nicht bekannt ist, wie die Preislimits bisher gesetzt wurden (wie oft, in welcher Höhe, mit welcher Abstufung?), ist unklar, wie sich diese Änderung konkret auswirkt. Hier wäre eine erhöhte Transparenz, auch über das Vorgehen in der Vergangenheit, erforderlich.

Der Einsatz eines Zufallsverfahrens zur Bestimmung der Limits erscheint als angemessener Kompromiss zwischen der Vorgabe fester Regeln und völliger Handlungsfreiheit für die Übertragungsnetzbetreiber.

- Ex post-Bekanntgabe von Informationen über die tatsächlich erfolgte Limitierung

Die durch die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten bewirkte Erhöhung der Transparenz ist sehr zu begrüßen, weil dadurch das Marktgeschehen nachvollziehbar gemacht wird.

- Befristung der neuen Übergangsregelung bis 2012

Angesichts des erheblichen Marktanteils des Spotmarktes, den die EEG-Mengen verkörpern, können Änderungen am Vermarktungsregime erhebliche Auswirkungen auf Preise und EEG-Umlage haben. Daher ist eine Befristung der neuen Ausnahmeregelung bis Ende 2012 vertretbar, sollte aber mit einem engmaschigen Monitoring durch die Bundesnetzagentur verknüpft werden, wie etwa einer Berichtspflicht im ersten Quartal eines jeden Jahres über die Auswirkungen der Vermarktungsregelungen (z.B. auf Regelenergie- und Ausgleichsenergiemärkte) im vergangenen Jahr. Damit wäre es möglich, rechtzeitig eine mögliche Verlängerung oder Modifikation der Ausnahmeregelung ins Auge zu fassen.

- Geplante Abschaffung der EEG-Reserve

Auch mit der modifizierten Regelung zum Setzen von Preislimits kann nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Teilmengen des EEG-Stroms nicht am Spotmarkt verkauft werden können. Falls auch im Intraday-Markt eine vollständige Vermarktung nicht möglich ist, würde dies zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie für den Ausgleich des EEG-Bilanzkreises führen. Damit könnte ein erhöhter auszuschreibender Regelleistungsbedarf verbunden sein, der zu höheren

Kosten führt, die nicht dem EEG, sondern dem Netzbereich zugeordnet werden würden. Dies gilt insbesondere bei dem erwarteten starken Zubau von EEG-Anlagen. Daher sollte die bis Ende 2010 befristete Regelung zur EEG-Reserve (§ 1 Abs. 4 AusglMechAV) nicht vorschnell aufgegeben werden. Stattdessen sollte sie als Übergangsregelung ähnlich wie die Möglichkeit zur Limitierung der Gebote bis zum Jahr 2012 verlängert werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass EEG-Reserve gegenüber der klassischen Regelenergie ein weniger anspruchsvolles Produkt darstellt und daher mit geringeren Kosten verbunden ist.

- Alternative zur Limitierung der Angebote

Um eine Regelung zur Vermeidung von negativen Preisspitzen zu finden, und um damit zu vermeiden, dass die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Verkauf der EEG-Mengen sehr gering ausfallen und dadurch die EEG-Umlage in die Höhe getrieben wird, könnte prinzipiell an dem solche Preisspitzen auslösenden Element angesetzt werden, nämlich der Erzeugung von EEG-Strom in Zeiten, in denen er offenbar nicht benötigt wird. Dies bedingt einen stärkeren Einbezug der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. So könnte im Zuge der kommenden Novellierung des EEG vorgesehen werden, dass bei drohenden negativen Preisspitzen eine Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt. Zur Beurteilung der Frage, ob für eine bestimmte Stunde solche extremen Spitzen zu erwarten sind, kann dabei auf das für § 8 AusglMechAV vorgesehene Kriterium (Aufruf zu einer zweiten Auktion) zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall sollten die Übertragungsnetzbetreiber ermächtigt werden, von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine partielle Drosselung ihrer Anlagen zu verlangen. Die Anlagenbetreiber würden, analog der Regelung des §12 EEG, eine entsprechende Vergütung erhalten. Die Kosten, welche dadurch entstehen, sind transparente Bestandteile der EEG-Kosten. Im Gegensatz dazu werden die Kosten, welche entstehen, wenn Preislimits greifen, so dass die am Spotmarkt nicht absetzbare Strommenge zu höherer Regelleistungsvorhaltung führt, zu Bestandteilen der Netzkosten.

Die Abregelung von EE-Anlagen bei einem Stromüberangebot wäre auch ein Schritt hin zu einer stärkeren Marktintegration der erneuerbaren Energien. Hier muss dafür gesorgt werden, dass EE-Anlagenbetreiber prinzipiell möglichst bedarfsgerecht einspeisen, was durch eine Stärkung der Direktvermarktung bzw. eine stärkere Orientierung der Vergütung am Marktpreis erreicht werden kann. Eine solche stärkere Marktorientierung ist ebenfalls eine im Rahmen der kommenden EEG-Novelle in Angriff zu nehmende Aufgabe.